

Für das Nachschlagewerk ' Ja
Für die Fachpresse ' Ja
Für die amtliche Sammlung ' Nein

101

- 1 OKT 1970

Gesetz BAT § 59 Abs. 1 und Abs. 2, RVO §§ 1246, 1247

Leitsatz

Durch das Gutachten eines Amtsarztes wird das Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Satz 3 und 4 BAT nur dann beendet, wenn in dem Gutachten der Rechtsbegriff der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der §§ 1246, 1247 RVO zutreffend erfaßt ist.

Aktenzeichen 2 AZR 538/69

Urteil des BAG vom 1. Oktober 1970

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erkundet am
Oktober 1970

Im Namen des Volkes!

101

ez Mißler,
ngestellter
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 1970 durch die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling, die Bundesrichter Dr. Rengier und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter von Lossau und Muhr für Recht erkannt

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 21. November 1969 - 2 Sa 10/69 - wird zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Feststellung des vorbezeichneten Urteils richtet, daß das Arbeitsverhältnis des Klagers zur Beklagten am 30. November 1968 nicht beendet worden ist

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 Auf die Revision der Beklagten wird dieses Urteil insoweit aufgehoben, als festgestellt worden ist, daß das Arbeitsverhältnis des Klagers zur Beklagten am 21. November 1969 noch bestanden hat. Die Sache wird insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die gesamten Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand

Der Kläger war seit 1. Juni 1938 als Arbeitnehmer bei der Beklagten beschäftigt und ist seit Ende 1964 als Desinfektor im Anstellungsverhältnis, zuletzt in der Vergütungsgruppe VIII, bei der Beklagten angestellt. Eine amtsärztliche Untersuchung vom 8. April 1968 ergab, daß der Kläger nicht mehr tauglich sei, ein Kraftfahrzeug zu fahren, wohl aber wenig verantwortungsvolle Büroarbeit leisten könne. Mit Schreiben vom 31. Mai 1968 forderte die Beklagte den Kläger auf, einen Rentenantrag zu stellen. Als der Kläger dies nicht tat, ließ die Beklagte im September 1968 eine neue amtsärztliche Untersuchung durchführen, die bestätigte, daß der Kläger nicht in der Lage sei, seinen Beruf als Desinfektor auszuführen. Die Beklagte unterrichtete den Kläger über das Gutachten mit Schreiben vom 5. November 1968 und teilte ihm mit, daß gemäß § 59 Abs. 1 BAT mit dem 30. November 1968 sein Arbeitsverhältnis ende.

Der Kläger meint, die Voraussetzungen des § 59 BAT seien nicht erfüllt, da das letzte amtsärztliche Gutachten von seinem Vorgesetzten erstattet worden sei. Im übrigen sei die Beklagte verpflichtet, ihn mit anderen Arbeiten zu beschäftigen. Der Kläger hat Feststellung begehrt, daß sein Arbeitsverhältnis nicht beendet worden sei. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, es bestehe für sie keine Möglichkeit den Kläger in seiner bisherigen oder einer anderen Dienststelle weiterzubeschäftigen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Klagers stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts

Entscheidungsgründe

Beizupflichten ist dem angefochtenen Urteil, insoweit es festgestellt hat, daß das Arbeitsverhältnis des Klagers zur Beklagten am 30. November 1968 nicht beendet worden ist. Dagegen war das Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, insoweit es festgestellt hat, daß das Arbeitsverhältnis noch jetzt, also im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht, fortbesteht.

1 Die Beklagte hat von der ihr in § 59 Abs 1 Satz 3 BAT eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Kläger, der unstreitig trotz Aufforderung einen Rentenantrag wegen Berufsunfähigkeit nicht gestellt hat, aufzufordern, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Es bestehen schon erhebliche Bedenken, ob das vom Vorgesetzten des Klagers in seiner Funktion als Amtsarzt des Hauptgesundheitsamtes erstattete Gutachten vom 30. September 1968 den an ein Gutachten eines Amtsarztes im Sinne des § 59 Abs 1 Satz 3 BAT gestellten Anforderungen entspricht. Denn nach dem Willen der Tarifvertragsparteien soll die Feststellung der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 Abs. 1 BAT) grundsätzlich durch den von den Parteien des Arbeitsvertrages unabhängigen Rentenversicherungsträger erfolgen. Dem Gutachten des Amtsarztes kommt nur dann maßgebliche Bedeutung zu, wenn der Angestellte die Feststellung des Rentenversicherungsträgers schuldhaft verzögert (§ 59 Abs 1 Satz 3 BAT). Dabei ist nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift an einen Amtsarzt gedacht, der - ähnlich wie der Rentenversicherungsträger - von den Parteien des Arbeitsverhältnisses unabhängig ist. Gerade das aber trifft bei dem Vorgesetzten des Klagers, dem Amtsarzt Medizinaldirektor Dr. U. , nicht ohne weiteres zu.



Indessen kann dies dahingestellt bleiben, weil das Gutachten des Amtsarztes Dr. U vom 30. September 1968 materiell nicht ergibt, daß der Kläger berufsunfähig war. Denn dieses Gutachten verkennt den Begriff der Berufsunfähigkeit. Es stellt darauf ab, daß der Kläger für den Beruf eines Desinfektors berufsunfähig ist, da er nicht in der Lage sei, wesentliche und immer wiederkehrende bestimmte für den Beruf des Desinfektors typische Arbeiten auszuüben, z.B. nicht mehr kraftfahrzeugtauglich und auch körperlich nicht mehr in der Lage sei, Desinfektionsgut zu transportieren bzw. als Beifahrer Kranke zu tragen. Bei dieser Einschränkung der Erwerbsfähigkeit war der Kläger, der nur seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr verrichten konnte, noch nicht berufsunfähig im Sinne des § 1246 RVO. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt nämlich alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (§ 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO). Da der Kläger als Desinfektor weder in einem Lehr- noch Anlernberuf tätig war (vgl. das Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Lehr- und Anlernberufe, Stand September 1968), bedeutete dies nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Begriff der Berufsunfähigkeit, von der abzuweichen kein Anlaß besteht, daß der Kläger sich auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die seinem Leistungsvermögen entsprachen, verweisen lassen mußte (BSG SozR Nr. 32 und 35 zu § 1246 RVO, jeweils mit weiteren Nachweisen). In dem Gutachten vom 30. September 1968 ist ebenso wie in der ärztlichen Beurteilung vom 8. April 1968 ausdrücklich festgestellt worden, daß der Kläger - ohne zeitliche Einschränkung - noch mit Büroarbeiten oder in einer sitzenden Tätigkeit beschäftigt werden konnte. Demgemäß hat die Beklagte sich bemüht, ihn in einer anderen Dienststelle



unterzubringen. Unter diesen Umständen reicht das Gutachten vom 30. September 1968 jedenfalls nicht aus, um die Berufsunfähigkeit des Klagers zu bejahen, weil es lediglich die "Berufsunfähigkeit" für den Beruf eines Desinfektors feststellt, aber die Frage nicht verneint hat, ob der Kläger nach seinem Gesundheitszustand zumutbar auf einem anderen Arbeitsplatz eingesetzt werden konnte. Deshalb konnte durch Bekanntgabe dieses Gutachtens an den Kläger mit Schreiben der Beklagten vom 5. November 1968 das Arbeitsverhältnis des Klagers mit der Beklagten nicht mit Ablauf des 30. November 1968 enden.

Das Landesarbeitsgericht hat zwar ohne Rechtsirrtum die Nachprüfbarkeit des zum Nachweis der Berufsunfähigkeit des Klagers erteilten Gutachtens des Amtsarztes vom 30. September 1968 bejaht (BAG AP Nr. 1 zu § 59 Abs. 1 Satz 3 BAT), es hat dabei aber ebenso wie dieses Gutachten den Begriff der Berufsunfähigkeit verkannt, weil es außer acht gelassen hat, daß es nicht nur auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit des Klagers ankommt. Das vom Landesarbeitsgericht hierzu angeführte Urteil des Senats in AP Nr. 1 zu § 56 BMT-G II vermag seine Ansicht nicht zu stützen. Der diesem Urteil vorangestellte Leitsatz mag zwar zu einer mißverständlichen Ansicht über den Begriff der Berufsunfähigkeit verleiten. Es ergibt sich jedoch aus den Gründen, daß der Senat damals nur deshalb auf das laufende Arbeitsverhältnis hingewiesen hat, um klarzustellen, daß die Berufsunfähigkeit für einen früher ausgeübten Beruf nicht automatisch dazu führt, den Arbeitnehmer auch für eine neue und andersartige Tätigkeit als berufsunfähig anzusehen.

Da das Landesarbeitsgericht - wenn auch mit anderer Begründung - ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt ist, daß das Arbeitsverhältnis nicht schon zum 30. November 1968 endete, erweist sich das angefochtene Urteil insoweit trotz des dargelegten Rechtsfehlers als zutreffend. Das konnte der Senat selbst abschließend entscheiden, es bedurfte insoweit nicht der Aufhebung und Zurückverweisung. Denn eine nochmalige Untersuchung des Klagers durch einen anderen Amtsarzt in richtiger



Blickrichtung auf die gesetzlichen Voraussetzungen einer Berufsunfähigkeit des Klagers konnte gar nicht mit rückwirkender Kraft zum 30. November 1968 das Arbeitsverhältnis beenden. Es steht vielmehr schon jetzt fest, daß zu diesem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt keine der in § 59 Abs. 1 BAT wahlweise aufgeführten Voraussetzungen erfüllt war. Daraus folgt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien - wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis richtig entschieden hat - zu diesem Zeitpunkt noch fortbestand.

2 Dagegen konnte die weitere Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß das Arbeitsverhältnis noch jetzt, d. h. im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz, noch fortbestehe, nicht aufrechterhalten bleiben. Denn der Kläger hat nach dem Sitzungsprotokoll des Landesarbeitsgerichts vom 21. November 1969 erklärt, er habe im November 1968 einen Rentenanspruch gestellt und erhalte ab 7. August 1969 eine Rente von der Landesversicherungsanstalt in Höhe von 339.-- DM (Bf. 82 Vorakte). Es steht danach fest, daß der Kläger im November 1968 von sich aus den Rentenanspruch gestellt hat und eine Rente von der Landesversicherungsanstalt erhält. Dabei dürfte es sich um eine Rente wegen Berufsunfähigkeit handeln. Der Kläger konnte diesen Rentenanspruch auch noch rechtswirksam stellen, nachdem die Beklagte gemäß § 59 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 7 Abs. 2 BAT den Kläger durch einen Amtsarzt untersuchen ließ und ihm das Gutachten des Amtsarztes im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 4 BAT bekanntgegeben hatte. Denn dem Gutachten des Amtsarztes ist von den Tarifvertragsparteien nur deshalb maßgebliche Bedeutung zugelegt worden, weil verhindert werden soll, daß der Angestellte die nach dem Willen der Tarifvertragsparteien grundsätzlich erforderliche Feststellung der Berufsunfähigkeit des Rentenversicherungsträgers schuldhaft verzögert. Wenn diese inzwischen ergangen ist, liegt kein Anlaß vor, den Fall anders zu behandeln, als wenn der Bescheid des Rentenversicherungsträgers auf einen rechtzeitig gestellten Antrag des Klagers erteilt worden wäre (vgl. Crisolti-Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im



öffentlichen Dienst, Bd. I, RdNr 34 b unter b Abs 2 zu § 59 BAT) Hat aber der Rentenversicherungsträger auf Antrag des Klagers gemäß § 59 Abs. 1 BAT durch einen Rentenbescheid festgestellt, daß der Kläger berufsunfähig ist, so endete das Arbeitsverhältnis des Klagers mit der Beklagten zu einem der in § 59 Abs. 1 und 2 BAT näher bestimmten Zeitpunkte nach Zustellung des Rentenbescheides. Da das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt hat, wann - nach dem 30. November 1968 - der Bescheid zugestellt wurde und welche Voraussetzungen nach § 59 BAT bei dem Kläger für die damit verbundene Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorlagen, konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben, soweit es entschieden hat, daß das Arbeitsverhältnis des Klagers zur Beklagten am 21. November 1969 noch bestanden hat. Insofern mußte die Sache zugleich zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, da die fehlenden tatsächlichen Feststellungen nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden können. Danach wird sich dann ergeben, zu welchem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis des Klagers nach § 59 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 59 Abs 2 i V. m § 53 Abs 2 oder § 53 Abs. 3 BAT geendet hat.

gez. Dr Meier-Scherling
von Lossau

Dr.Rengier
Muhr

Dr. Thomas



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)